Donnerstag, 16. September 1999

10. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

a) B5-0110/1999

Ausarbeitung der Charta der Grundrechte

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Köln,

— unter Hinweis auf die Vorschläge, die es insbesondere in seinen Entschließungen zur Verfassung der Europäischen Union und in sonstigen allgemeinen Entschließungen zu institutionellen Fragen, die im Laufe der Wahlperiode 1994 — 1999 angenommen wurden, unterbreitet hat [1],

1. begrüßt den Beschluß des Europäischen Rates von Köln, bis zum Europäischen Rat im Dezember 2000 einen Entwurf für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszuarbeiten;

2. ist der Auffassung, daß die Ausarbeitung dieser Charta zu seinen konstitutionellen Prioritäten gehört und daß sie die gemeinsame Verantwortung der beiden Organe impliziert, auf denen die Rechtmäßigkeit der Union gründet; Rat (für die Mitgliedstaaten) und Europäisches Parlament (für die Völker Europas);

3. betont, daß diese Charta eines offenen und innovativen Ansatzes bedarf, sowohl hinsichtlich ihrer Merkmale und der Art der darin aufzuführenden Rechte als auch hinsichtlich ihrer Funktion und ihrer Stellung bei der konstitutionellen Weiterentwicklung der Union;

4. fordert in bezug auf die Zusammensetzung und die Einzelheiten für die Organisation der Arbeiten in dem entsprechenden Gremium;

— daß die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments der Zahl der Vertreter der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten entspricht, um die Gleichwertigkeit zwischen diesen beiden Komponenten auch nach außen hin deutlich zu machen und um eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen im Europäischen Parlament vertretenen politischen Strömungen und Empfindlichkeiten zu ermöglichen;

— daß die wesentliche Rolle und der Beitrag der nationalen Parlamente auf eine Art und Weise gewährleistet werden muß, wie sie sich aus einer entsprechenden Konsultation der Präsidenten der nationalen Parlamente ergeben wird;

— daß die Zuständigkeiten des Präsidenten und des Präsidiums von dem Gremium festgelegt werden;

— daß dieses Gremium die mögliche Bildung eines Redaktionskomitees und von Arbeitsgruppen beschließen kann;

— daß die Transparenz der Tätigkeiten auf angemessene Weise gewährleistet wird, daß auch der Beitrag der NRO und der Bürger gewährleistet wird und daß öffentliche Anhörungen veranstaltet werden;

— daß das Sekretariat des Gremiums der Verantwortung der teilnehmenden Instanzen unterliegt;

5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den übrigen Organen der Gemeinschaft sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

[1] ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 51, ABl. C 324 vom 24.12.1990, S. 219 und ABl. C 61 vom 28.2.1994, S. 155.

b) B5-0116/1999

Entschließung zur Sondertagung des Europäischen Rates über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Tampere, 15./16. Oktober 1999)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des EU-Vertrags und des EG-Vertrags und insbesondere der Bestimmungen über die Entwicklung der zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema [1],

[1] ABl. C 219 vom 30. 7 1999, S. 5 und 6, ABl. C 175 vom 21. 6 1999, S. 4.

Donnerstag, 16. September 1999

A. in der Überzeugung, daß nach der Schaffung des Binnenmarktes und der gemeinsamen Währung, der Anbahnung einer europäischen Sozialpolitik und der Benennung eines Hohen Vertreters für die GASP die Schaffung des RFSR in dieser Wahlperiode eine der wichtigsten Herausforderungen für die Staats- und Regierungschefs und das Europäische Parlament ist,

B. in der Überzeugung, daß die Unionsbürger der Proklamationen und Erklärungen überdrüssig sind, sich jedoch auch der Tatsache bewußt sind, daß ihnen die einzelnen Mitgliedstaaten im Alleingang nicht die Sicherheit, die sie sich angesichts der Bedrohung durch die internationale Kriminalität wünschen würden, und ihre bürgerlichen Freiheiten in den anderen Mitgliedstaaten der Union gewährleisten können, daß sie über die Unzulänglichkeiten der Regierungszusammenarbeit enttäuscht sind und erwarten, daß ihnen die Union nach den drei Vertragsänderungen der letzten zehn Jahre effiziente Lösungen bietet,

C. im Bewußtsein, daß das Recht der Bürger auf Sicherheit und Gerechtigkeit zu den im Vertrag von Amsterdam verankerten Grundrechten zählt und nun die Glaubwürdigkeit der Organe der Union und derjenigen Mitgliedstaaten, die sich dem Ziel des RFSR verschrieben haben, auf dem Spiel steht,

D. in Kenntnis der Erklärungen der Kommission und des Rates vor dem Parlament vom 15. September 1999 über die Vorbereitung der nächsten Sondertagung des Europäischen Rates zu diesem Thema am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere,

1. ist sich der Tatsache bewußt, daß durch den Vertrag von Amsterdam die Verantwortung der Institutionen der Europäischen Union für die Verteidigung der Grundrechte, die heute zur Grundlage der Union geworden sind, und für die wirksame Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags und jeder Form von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erheblich gestärkt worden ist;

2. ist der Auffassung, daß die Umsetzung des RFSR nicht nur die Sicherheit der Personen, sondern auch den Schutz der Rechte des einzelnen, der Grundrechte und der demokratischen Garantien in einem Geist der Öffnung und der Toleranz zum Ziel haben muß; fordert daher, daß folgende Punkte besonders beachtet werden;

- Einhaltung des Artikels 13 des EG-Vertrags (Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung),
- Umsetzung des RFSR,
  - unter Beachtung der Vorrechte des Europäischen Parlaments,
  - in Anerkennung der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes,
  - unter Beteiligung der NRO und der bürgerlichen Gesellschaft
  - auf transparente Art und Weise,
  - ausgerichtet auf die Förderung des Schutzes der demokratischen Garantien und der Privatspähre;

3. empfiehlt dem Europäischen Rat, in Tampere voll die Verantwortung für die Errichtung des RFSR zu übernehmen und zu den Schlüsselfragen dieses Unterfangens sowohl im Hinblick auf die vor dem Beitritt der beitrittswilligen Länder erforderlichen Vertragsänderungen als auch auf die Umsetzung der Bestimmung der geltenden Verträge Stellung zu beziehen; empfiehlt in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die nachfolgende Tagung in Helsinki die Annahme folgender Strategien;

Den institutionellen Rahmen des RFSR vereinfachen und kohärent gestalten

4. fordert den Europäischen Rat auf, der nächsten Regierungskonferenz die Einbeziehung der derzeit unter den dritten Pfeiler fallenden polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den gemeinschaftlichen Pfeiler vorzuschlagen um die rechtliche Kohärenz der Verträge zu gewährleisten, für eine korrekte demokratische Kontrolle und Garantien für die Freiheiten der Bürger zu sorgen, unnötig komplexe Strukturen zu vermeiden, eine effiziente Wechselbeziehung zwischen den Unionspolitiken in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht sicherzustellen und nicht zuletzt die Vorschriften für die Bürger transparent zu gestalten;

5. weist den Europäischen Rat darauf hin, daß eine solche Konsolidierung nicht automatisch eine Änderung der derzeitigen Rollenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union mit sich bringen muß (da auch im gemeinschaftlichen Bereich den Mitgliedstaaten vorbehaltene Bereiche, gemeinsame Zuständigkeiten der Staaten und der Union sowie der Union vorbehaltene Kompetenzen definiert werden können)

und daß die Konsolidierung des ersten Pfeilers und des dritten Pfeilers auch dadurch gerechtfertigt ist, daß sie — im Gegensatz zum zweiten Pfeiler — Politiken betreffen, die vor allem im Rahmen der Union durchgeführt werden müssen;

6. ist der Auffassung, daß die im Vertrag von Amsterdam festgelegte Frist von fünf Jahren zur Schaffung des RFSR als feste Frist betrachtet werden muß; weist darauf hin, daß der Vertrag nur eine geringe Beteiligung des Europäischen Parlaments bei den Beschlußfassungen zur Schaffung des RFSR erlaubt und daß dieser Zustand bei der nächsten Regierungskonferenz behoben werden muß;

Den Entscheidungsprozeß in der Union vereinfachen und transparent gestalten

7. erachtet es als vorrangig, im Zusammenhang mit dem RFSR eine Politik der wirklichen Transparenz der juristischen Texte der Union umzusetzen, und hält es für unannehmbar, daß trotz des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam vor einigen Monaten;

a) noch nicht klar ist, welches Recht für den RFSR gelten soll und welche Verpflichtungen die Mitgliedstaaten in Anwendung von Akten wie „Schlußfolgerungen", „Entschließungen", „Handbüchern" und anderen Texten zweifelhafter Art, die im Rat in diesem Bereich angenommen wurden, tatsächlich haben,

b) die Texte der im Bereich der Schengen-Zusammenarbeit gefaßten Beschlüsse immer noch nicht veröffentlicht wurden, obwohl sie am 20. Mai 1999 voll geltendes Recht der Union und der Gemeinschaft wurden; es ist unklar, auf welcher Grundlage und in welcher Form sich die Bürger der Union für tatsächlich nicht zugängliche Bestimmungen beim Gerichtshof oder bei den Justizbehörden der Mitgliedstaaten schadlos halten können,

8. ersucht den Europäischen Rat, den Rat aufzufordern, das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Instrumente strikt einzuhalten und bei der Prüfung der im Rahmen des RFSR angenommenen Maßnahmen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten;

Die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Union gewährleisten

9. erachtet die Untätigkeit der Mitgliedstaaten bei der Annahme der Rechtsvorschriften zur Durchführung von Artikel 18 des EG-Vertrags — der ein persönliches und direktes Recht der europäischen Bürger, sich im Hoheitsgebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten, sicherstellt — als unentschuldbar;

10. hält es für dringend notwendig, daß sich die Europäische Union zur Erleichterung der Integration von legal ansässigen Bürgern aus Drittstaaten mit den Grundsätzen befaßt, die die Rechtsstellung dieser Personen betreffen;

11. hält es für grundlegend, daß Maßnahmen getroffen werden, die gemeinsame Rechtsnormen und einen gemeinsamen Gerechtigkeitssinn innerhalb der Europäischen Union fördern;

Eine Migrations- und Asylpolitik festlegen

12. prangert diesbezüglich die Verquickungen zwischen der Unsicherheit, der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus einerseits und der Einwanderung andererseits an;

13. hält es im Hinblick auf den neuen Titel IV des EG-Vertrags für unzulässig, daß es keine europäische Strategie im Bereich der Migrationspolitik gibt, obwohl sich unter den Bürgern der Mitgliedstaaten eine echte soziale Unruhe ausbreitet, die Vorschläge der Kommission seit über sechs Jahren auf dem Tisch liegen, der Ratsvorsitz vor kurzem Initiativen vorgelegt hat, nachdrückliche Entschließungen des Europäischen Parlaments vorliegen und die Notwendigkeit, diese Erfordernisse auch in anderen Politiken der Union (Regional-, Sozial-, Bildungspolitik, usw.) zu berücksichtigen, auf der Hand liegt;

14. hält die Annahme eines europäischen Verfahrens zur Überprüfung von Asylanträgen im Zusammenhang mit der Revision des Abkommens von Dublin und des Eurodac-Übereinkommens für dringend notwendig und fordert die Kommission auf, in ihren Strategien weniger schrittweise und vorsichtig vorzugehen; fordert dazu, daß die Arbeit der Hochrangigen Gruppe „Asyl und Migration" in Transparenz und in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament erfolgt;

15. ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten versuchen müssen, dauerhafte Instrumente und angemessene Mittel bereitzustellen, um solidarisch das Problem des Massenzustroms von Flüchtlingen zu bewältigen und ihnen vorübergehenden Schutz zu bieten, nachdem die Jugoslawienkrise die Unangemessenheit der Lösungsversuche auf nationaler oder bilateraler Ebene erwiesen hat;

Donnerstag, 16. September 1999

Der Kriminalität auf europäischer Ebene effizient vorbeugen

16. hält die Ausarbeitung und Billigung des Aktionsplans gegen die Kriminalität für die Jahre 2000 – 2004 in Form einer Gemeinsamen Entscheidung für dringend erforderlich, wobei in diesen Plan Detailpläne zur Bekämpfung und Verhütung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität zu integrieren sind, wie;

a) Menschenhandel,

b) Verbrechen gegen Kinder,

c) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

d) Geldwäsche und andere Finanzvergehen, unter anderem durch die Beseitigung von Justizhindernissen in Form von Bankgeheimnis und Steuerparadiesen,

e) Terrorismus, einschließlich gemeinsamer Bemühungen zur Ergreifung verbrechensvorbeugender Maßnahmen;

17. fordert den finnischen Vorsitz auf, vor dem Europäischen Rat in Helsinki kohärente Vorschläge in diesem Sinne vorzulegen, und behält es sich vor, diese unverzüglich weiterzubehandeln; besteht auf seine formelle Anhörung zu dem vorgeschlagenen Plan gemäß dem Wortlaut und dem Geist des Vertrags, bevor der Europäische Rat von Helsinki seinen Standpunkt verlautbart;

18. hält es für erforderlich, die polizeiliche Zusammenarbeit in der oben erwähnten Weise zu vereinfachen und die Bestimmungen, die alle Mitgliedstaaten betreffen, sowie die im Rahmen von Schengen und von Europol ausgearbeiteten Vorschriften miteinander vereinbar zu machen;

19. bekräftigt seine Empfehlung, Europol gemäß dem Vertrag von Amsterdam fortzuentwickeln, das Europol-Übereinkommen dementsprechend anzupassen mit dem Ziel, Europol operative Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen;

20. ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, Abkommen mit Drittstaaten abzuschließen, in erster Linie dazu benutzt werden müßte, um die von der organisierten Kriminalität praktizierten kriminellen Erscheinungen wie Menschenhandel und Schmuggel sowie Geldwäsche und andere Finanzvergehen zu verhindern und zu bekämpfen;

Einen Europäischen Rechtsraum schaffen

21. erinnert an seine jüngsten diesbezüglichen Vorschläge und unterstützt die Erklärung von Avignon, die die Minister von Frankreich, Italien, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Spanien zur Schaffung eines echten Europäischen Rechtsraumes abgegeben haben, in dem

a) den Bürgern eines Mitgliedstaates, die aus irgendeinem Grund (Opfer, Haftender, usw.) Beziehungen zu den zivil- oder strafrechtlichen Justizbehörden eines anderen Staates unterhalten müssen, angemessene Garantien und Erleichterungen (Dolmetschen in der Sprache des betreffenden Bürgers, vom Staat bei geringem Vermögen garantierter kostenloser Rechtsbeistand und Anspruch auf angemessene Unterrichtung und Unterstützung bei den Verfahren zur Erlangung dieses Rechtsbeistands) zuerkannt werden und ein Übereinkommen über die Freilassung gegen Kaution getroffen wird, so daß die Bürger in Erwartung des Prozesses in ihr Heimatland zurückkehren können,

b) eine Einigung auf gemeinsame Rechtsnormen erzielt wird, um die Justizbehörden dazu zu bewegen, ohne Erfordernis eines Vollstreckungsurteils die von der Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates erlassenen gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden anzuerkennen,

c) europäische Vollstreckungstitel für die Beitreibung begrenzter Beträge eingerichtet werden,

d) die Freizügigkeit und die automatische Anerkennung der Gerichtsbeschlüsse durch die Schaffung einer unabhängigen Gerichtsinstanz (bestehend aus spezialisierten Richtern) dergestalt gewährleistet wird, daß ein angemessener Schutz der persönlichen Rechte der Bürger Europas angesichts des zwangsläufigen Abbaus der juristischen Kontrollen gewährleistet wird, die bislang von den Behörden der Staaten, an die der Antrag auf Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses aus einem anderen Mitgliedstaat gerichtet wurde, durchgeführt wurden,

e) verbrechensvorbeugende Maßnahmen bevorzugt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Jugendkriminalität, die Ausdruck der zunehmenden Gewalt in Ballungsräumen ist, wobei Justiz nicht nur gleichbedeutend ist mit Bestrafung, sondern zunächst Vermittlungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen sowie edukative Maßnahmen ermöglicht, die es erlauben sollen, die Gefahr der Rückfälligkeit wirksam zu bekämpfen;

22. wiederholt seine dringende Aufforderung vom 6. Mai 1999 an die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten, alles zu unternehmen, um das Statut des internationalen Gerichtshofs vorrangig zu ratifizieren, da noch sechzig weitere Länder das Statut ratifizieren müssen, damit es rechtskräftig werden kann;

23. ist der Ansicht, daß die Union den Grundsatz der universellen Rechtsprechung und dem Verzicht auf Freiräume für Urheber von Völkermorden, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschheit und Folter befolgen muß;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die es ermöglichen, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit und Folter unabhängig vom Ort des Verbrechens auf ihrem Hoheitsgebiet zu ahnden;

Den Dialog zwischen den Institutionen der Union und der Mitgliedstaaten verstärken

25. bekräftigt seine Entschlossenheit, die einzelstaatlichen Parlamente und die Vertreter der Bürgergesellschaft gemäß dem Wortlaut und dem Geist der Verträge und insbesondere des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente an der Umsetzung des RFSR zu beteiligen;

*

* *

26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat zu übermitteln und sich im Hinblick auf die bevorstehenden Tagungen in Tampere und Helsinki mit den nationalen Parlamentspräsidenten und Regierungschefs in Verbindung zu setzen, um mögliche Schwierigkeiten zu prüfen, die der Umsetzung der genannten Ziele entgegenstehen.

---

11. Lage in Ost-Timor

B5-0067, 0111, 0112, 0113, 0114 und 0115/1999

Entschließung zur Lage in Osttimor

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Osttimor,

— unter Hinweis auf das Abkommen von New York über Osttimor, das am 5. Mai 1999 von Portugal und Indonesien unter der Schirmherrschaft der UNO unterzeichnet wurde,

A. angesichts der wertvollen Arbeit der UNO-Mission (UNAMET) während der Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung in Osttimor, die in voller Übereinstimmung mit dem Abkommen von New York, erfolgte,

B. unter Hinweis darauf, daß 98,6% der amtlich gemeldeten Bevölkerung an der Volksabstimmung teilgenommen hat, und dies trotz der Drohungen und Einschüchterungen seitens der pro-indonesischen Milizen,

C. in der Erwägung, daß die UNAMET und die internationalen Beobachter, darunter auch eine Delegation des Europäischen Parlaments und eine Delegation des Rates, die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Abstimmungsprozesses bestätigt haben,

D. in der Erwägung, daß die Ergebnisse der Volksabstimmung eindeutig, nämlich mit 78,5% der Stimmen, den Willen des timoresischen Volkes zur Unabhängigkeit zum Ausdruck bringen,

E. in der Erwägung, daß die Ergebnisse der Volksabstimmung vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bekanntgegeben wurden und sie von den Vereinten Nationen, vom Präsidenten Indonesiens, von Portugal und von der Völkergemeinschaft als gültig anerkannt wurden,

F. in der Erwägung, daß nach Bekanntgabe der Resultate der Volksabstimmung die pro-indonesischen Milizen mit ideeller und praktischer Unterstützung der indonesischen Polizei — und Militärbehörden den Terror auf dem Gebiet verbreitet und wehrlose Bürger getötet, Häuser niedergebrannt, Familien auseinandergerissen, Bevölkerungsteile verschleppt und die UNAMET, das Rote Kreuz, Journalisten und Beobachter angegriffen und sonstige gegen die Menschenwürde verstoßende Taten begangen haben,